

Da die Bauwächter bei der häufigen Begehung der ihnen überwiesenen Strecken die beste Gelegenheit haben, etwaige Beschädigungen gleich nach ihrer Entstehung zu entdecken, so werden sie verpflichtet, davon dem betreffenden Aufsichtsbeamten sofort Anzeige zu machen, wodurch dieser in den Stand gesetzt wird, das Uebel im Entstehen zu unterdrücken, größeren Schaden abzuwenden und kleine Beschädigungen auch selbst auszubessern.

Da dieser Zustand der Unterhaltung und Bewachung einzelner vollendeter Theile der Gesamtanlage so lange dauert, bis letztere ganz vollendet ist und von der späteren Verwaltung übernommen wird, so steigern sich die dem Baufond zur Last fallenden Kosten um so mehr, als derselbe länger andauert. Es liegt darin eine Aufforderung, diesen Umstand bei der Disposition des Angriffs der Arbeiten zu berücksichtigen und namentlich nicht gleich beim Beginn des Baues solche Strecken in Arbeit zu nehmen, welche frühzeitig vollendet und während der ganzen übrigen Bauzeit unterhalten werden müssen, abgesehen noch davon, daß die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals während dieser Zeit verloren gehen.

Dreizehntes Kapitel.

Ausführung der Erdarbeiten in Entreprise.

62. Erklärung.

Bau-Entreprises unterscheiden sich vom Rechnungs- oder Regiebau dadurch, daß bei denselben größere zusammenhängende Arbeiten einem Unternehmer zur Ausführung übertragen werden, und zwar für einen durch Uebereinkommen festgestellten Geldbetrag zu einem bestimmten Termine und unter Garantie der Erfüllung aller dem Vertrage zum Grunde liegenden Bedingungen.

Die Bauverwaltung steht bei diesem Ausführungssystem nicht in unmittelbarem Verkehr mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterverbänden; vielmehr ist die Heranziehung, Anstellung und Bezahlung nicht minder als die Vorhaltung aller Geräthe und Werkzeuge, Sache des Unternehmers. Es ergiebt sich daraus, daß auf diesem Wege die administrative Thätigkeit der Bauverwaltung in ein viel engeres Feld zurückgeführt wird, Zeit und Kräfte derselben mehr ihrer eigentlichen Bestimmung, der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Baues zugewendet werden können.

Im folgenden Kapitel sollen die Vortheile und Mängel der beiden Ausführungssysteme näher erörtert werden, und wird hier in Bezug auf Erdarbeits-Entreprises nur vorausgeschickt, daß dieselben besonders dann nützliche Anwendung finden, wenn die betreffende Anlage eine in sich abgeschlossene ist, nach deren baldiger Vollendung jede Bauthätigkeit für immer eingestellt wird. Unter solchen Umständen kann die Beschaffung von Geräthen und Werkzeugen in größerem Umfange nicht rätlich erscheinen, während die Heranziehung eines großen, geübten, erfahrenen und zuverlässigen technischen und Verwaltungs-Personals unverhältnismäßig kurze Zeit gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten

ausführbar wird. Nicht selten treten aber auch Fälle ein, wo es von Wichtigkeit für das Zustandekommen eines Unternehmens ist, noch vor Beginn der Arbeiten die Kosten desselben sicherer als nach einer bloßen Veranschlagung festzustellen, wozu der Weg der Entreprise einen zuverlässigen Anhalt giebt.

Die Ausdehnung von Erdarbeits-Entreprisen kann eine sehr verschiedene sein, von der Uebernahme sämmtlicher Arbeiten einer ganzen Anlage an bis zur Ausführung derselben in einer einzelnen kleinen Unterabtheilung, so daß schon die Schachtaccorde mit hierher gerechnet werden können. Es empfiehlt sich aber, sowohl die ganz großen, sogenannten General-Entreprisen zu vermeiden, um die Konkurrenz der Unternehmer nicht zu sehr zu beschränken, als auch die zu kleinen, welche den Unternehmer hindern, seine geistigen wie finanziellen Kräfte im vollen Mafse zu entwickeln, und ihm keine Gelegenheit bieten, kleine Verluste an einzelnen schwierigen Punkten durch größeren Gewinn bei anderen derselben Entreprise auszugleichen.

Da bei dem Entrepreneurbau eine gewisse Arbeit für einen bestimmten Preis auf alleinige Gefahr des Unternehmers ausgeführt werden muß, so folgt daraus schon von selbst, daß die Leistungen vorher auf das Genaueste festgestellt werden müssen, so daß mit aller Sicherheit ein Kalkül darauf begründet werden kann.

Dahin gehört zunächst, daß der Plan der Anlage selbst ganz vollständig in allen seinen Details unzweifelhaft und unveränderlich festgestellt ist, denn nicht mehr und nicht weniger als Plan und Beschreibung nachweisen, hat der Unternehmer für die Kontraktssumme in der gegebenen Zeit zu leisten. Jede Unbestimmtheit und spätere Aenderung des Projektes führt mehr oder weniger zu Reklamationen, Schwächung des Vertrages oder gar zur Auflösung desselben und zu Prozessen. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, alle Vorarbeiten zu Anlagen, welche in Entreprise ausgeführt werden sollen, mit der größten Sorgfalt und Ausführlichkeit aufzustellen, um das Objekt des abzuschließenden Vertrages klar und fest bezeichnen zu können. Dieser Vertrag enthält demnach eine genaue Beschreibung dessen, was dargestellt werden soll, wobei weder die nur zur Information untersuchten Bodenarten, noch die darauf sich gründenden Raumberechnungen garantirt werden. Da der Unternehmer den Preis, für welchen er die Arbeit ausführen will, selbst und ohne alle Einwirkung der Bauverwaltung ermitteln muß, so ist es selbstverständlich auch seine Sache, sich Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ermittlungen zu verschaffen, und schliessen die Kontraktbedingungen zur Vermeidung aller Streitigkeiten jede spätere Diskussion über beide Gegenstände aus.

In der Regel werden, um einer genügenden Konkurrenz gewiß zu sein, die Entrepreneurs öffentlich ausgeschrieben und der Weg des Submissions-Verfahrens eingeschlagen, der Gelegenheit giebt, die verschiedenen Bewerber und ihre Preise kennen zu lernen. Dagegen ist das die Leidenschaften der Konkurrenten aufregende oder zur Veruneinigung derselben Veranlassung gebende Licitationsverfahren zu vermeiden.

Eine andere, namentlich in Süddeutschland vielfach in Gebrauch gekommene Art des Verdings ist die Ausmafs-Entreprise, wo nur auf die Einheit (Schachtrathe, Klafter, Cubikmeter) innerhalb eines abgegrenzten Looses geboten wird, und alle vorkommenden Arbeiten in diesem Loose ohne Rücksicht auf Erdart und Transportweite nach diesem Einheitspreise bezahlt werden. Diese Methode empfiehlt sich da, wo die Kürze der Zeit nicht gestattete, sehr spezielle Vorarbeiten zu machen, oder wo man sich vorbehält, während des Baues noch Aenderungen

eintreten zu lassen. Die Abnahmen erfolgen hierbei nach Fertigstellung je eines Arbeitsabschnittes gemeinschaftlich durch die Bauverwaltung und den Unternehmer.

63. Vorarbeiten zum Verding.

Bevor zum Verdingsverfahren geschritten werden kann, müssen die Pläne der Anlage selbst, die zugehörigen Berechnungen und Nachweisungen, sowie die Bedingungen der Uebernahme vollständig festgestellt sein, welche den Unternehmungslustigen vorgelegt oder auf Verlangen abschriftlich mitgeteilt werden. Diese dem Vertrage zum Grunde zu legenden Vorlagen bestehen aus Zeichnungen und Schriftstücken.

Zu den ersteren gehören:

a) die Situationspläne, welche in ausreichend großem Maßstabe aufgetragen die Lage und Ausdehnung der auszuführenden Arbeit genau bezeichnen und übrigen die Terrain-, Kultur- und Kommunikations-Verhältnisse der nächsten Umgebung darstellen;

b) die Längenprofile, im Längenmaßstabe mit dem der Situationspläne korrespondierend, bei 12- bis 24fach größerem Höhenmaßstabe, welche den Durchschnitt des natürlichen Bodens in der Mittellinie der Anlage darstellen und in welchen die auszuführenden Auf- und Abträge durch besondere Farben in den betreffenden Durchschnittsflächen angegeben sind. Die Lage der Oberfläche des zu bildenden Planums wird sowohl in Bezug auf das natürliche Terrain, als auf einen festgestellten Horizont durch eingeschriebene Masse bezeichnet;

c) Querprofile, theils normale, welche die breiten Böschungen, Bankette, Gräben etc. der Auf- und Abträge im Allgemeinen und unter gewöhnlichen Umständen angeben, theils spezielle, sich auf einzelne schwierige Punkte oder solche, wo die Anlage von den Normalprofilen abweicht, beziehen.

Zu den schriftlichen Vorlagen gehören:

a) die Nivellementstabellen und in Bezug auf die Anlage selbst, daraus abgeleitet, das Höhenregister aller einzelnen Stationierungspunkte;

b) das Bohrregister;

c) die Massenberechnungs-, Dispositions- und Transporttabellen;

d) das Submissions- und damit verbundene Preisverzeichniß-Formular mit Angabe der Leistungen, jedoch ohne die eingetragenen Anschlags-Preise;

e) die Entreprise-Bedingungen.

Die andern Formulare sind schon im Abschnitte der Vorarbeiten mitgeteilt worden, und folgt hier ein Schema für die Submissions-Offerten.

Submission.

Ich Unterzeichneter wohnhaft zu
erkläre hiermit nach genauer Kenntnißnahme der Entreprise-Bedingungen vom
. ten 18 . . über die Ausführung der Erd- und Planirungs-
arbeiten zum Bau de . (Bezeichnung der Anlage) von Station No. bis
No. diese Arbeiten für die in dem umstehenden Verzeichnisse von mir an-
gegebenen Preise ausführen zu wollen.

Indem ich mich ausdrücklich verbindlich mache, in allen Stücken die anliegenden Entreprise-Bedingungen, welche ich annehme und zum Zeichen dessen unterschrieben habe, zu erfüllen, und indem ich mich ohne Rekurs denjenigen Anordnungen unterwerfe, welche zur etwaigen Ergänzung meiner Verbindlichkeiten gegen